



11/75

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 25. September 2001

NR. 1934

Langendorf: Teilzonen- und Erschliessungsplan Trittibachhof / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Langendorf unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Erschliessungsplan Trittibachhof zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Bei der Revision der Ortsplanung wurde das Gebiet Trittibachhof und Sphinx-Areal vom Entscheid über die Genehmigung ausgenommen und vorläufig zurückgestellt. Die Gemeinden Langendorf, Bellach und Solothurn erarbeiteten anschliessend gemeinsam die Konzeptplanung „Trittibachhof – Sphinxareal – Grederhöfe“. Der Teilzonen- und Erschliessungsplan Trittibachhof basiert auf dieser Konzeptplanung und legt die Abgrenzung der Gewerbe- und Wohnzone II mit Gestaltungsplanpflicht, der Reservezone sowie der Grünzone fest und zeigt die Erschliessung des Areals auf. Der Teilzonen- und Erschliessungsplan bildet die Grundlage für den noch zu erarbeitenden Gestaltungsplan. Im Rahmen der Luftmassnahmenplanung wird die Region Solothurn in einem Pilotprojekt behandelt. Das Gebiet des Trittibachhofes liegt innerhalb des Planungspereimeters. Da die Auswirkungen dieses Pilotprojektes auf den Gestaltungsplan noch unklar sind, wäre der Erlass des Gestaltungsplanes zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht.

Der Teilzonen- und Erschliessungsplan Trittibachhof lag vom 26. Juli 2001 bis zum 26. August 2001 öffentlich auf. In dieser Zeit gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat beschloss den Plan am 2. Juli 2001 unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell liegen keine Bemerkungen vor.

3. Beschluss

- 3.1. Der Teilzonen- und Erschliessungsplan Trittibachhof der Einwohnergemeinde Langendorf wird genehmigt.
- 3.2. Alle Pläne und Reglemente, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3. Die Gemeinde wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 2. November 2001 noch zwei unterzeichnete Pläne zuzusenden. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiber) zu versehen.

- 3.4. Die Gemeinde Langendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'023.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

Staatsschreiber

i. U. Studer

Kostenrechnung EG Langendorf:

Genehmigungsgebühr	Fr. 1'000.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 1'023.--	
	=====	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.200

Bau- und Justizdepartement (2) SA/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\011np00206\TZP_RRB.doc]
Amt für Umwelt (3)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung
Kantonale Finanzkontrolle
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
Amtschreiberei Lebern, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)
Gemeindepräsidium der EG, 4513 Langendorf, mit 1 gen. Plan (später), (Belastung im Kontokorrent)
Planungskommission der EG, 4513 Langendorf
Planteam S AG, Dornacherplatz 17, 4500 Solothurn
Staatskanzlei (Amtsblatt: Einwohnergemeinde Langendorf: Genehmigung Teilzonen- und Erschliessungsplan Trittbachhof)